

Merkblatt

für die Herstellung von Überfahrten zu Grundstückszufahrten in Mölln

Allgemeines:

Grundsätzlich haben Grundstückseigentümer das Recht, von Ihrem Grundstück aus auf eine Straße zu fahren. Soweit eine Fahrbahn nicht unmittelbar bis an die Grundstücksgrenze reicht, ist eine Straße mit Ihren Nebenanlagen, wie dem Gehweg oder einem Seitendstreifen, nicht für eine regelmäßige Befahrung eingerichtet. Die Stadt als Straßenbaulastträger ist daher zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit verpflichtet, für einen verkehrssicheren Zustand zu sorgen, auch wenn solche Straßenteile ständig überfahren werden, wie es bei einer Grundstückszufahrt der Fall ist. Deshalb muss sie verlangen, dass solche Überfahrten in der Weise hergestellt werden, dass sie durch regelmäßiges Befahren keinen Schaden nehmen und dennoch die ursprüngliche Verkehrsfunktion weiterhin erfüllen können. Daher legt die Stadt die Bedingungen für die Herstellung einer Überfahrt fest. Werden diese nicht erfüllt, kann die Stadt eine erteilte Genehmigung widerrufen und den Rückbau bereits erstellter Anlagenteile verlangen.

Da das Befahren von Straßenteilen außerhalb der Fahrbahn nicht dem allgemeinen Verkehr dient, sondern ausschließlich zum privaten Nutzen des überfahrenden Grundstückseigentümers erfolgt, muss dieser auch sämtliche Kosten für die besondere Herrichtung solcher Straßenteile tragen. Dies erstreckt sich auch auf die Zeit der weiteren Nutzung. Der Grundstückseigentümer bleibt daher auch nach Fertigstellung für die Verkehrssicherheit der Überfahrt verantwortlich.

Die Stadt gestattet eine Überfahrt in der Regelbreite von 4,00 m, gemessen an der Fahrbahnkante, daran schließt sich bei vorhandenem Bordstein auf jeder Seite ein Übergangsbereich von jeweils 1,00 m bis auf die normale Bordsteinhöhe an. Größere Breiten und mehrere Zufahrten zu einem Grundstück bedürfen einer besonderen Rechtfertigung, da jede Zufahrt in der Regel im Straßenraum den Platz zum Parken für mindestens ein Fahrzeug beseitigt.

Die Arbeiten im Straßenraum dürfen nur von geeigneten Firmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden, Eigenarbeiten sind nicht zulässig. Es dürfen nur solche Unternehmer mit Arbeiten an öffentlichen Wegen beschäftigt werden, die auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen sowie über entsprechende Fachkräfte und Geräte verfügen. Bei Arbeiten im Bereich von Bäumen sind diese nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 Landschaftsgestaltung, besonders zu schützen.

Antragsverfahren:

Für die Herstellung einer Überfahrt ist diese bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag kann formlos schriftlich oder auch per E-Mail gestellt werden, hilfreich ist jedoch die Verwendung des von der Stadt unter (www.moelln.de/files/buergerservice/Formularpool/BA/ANTRAG_Uberfahrt_2019.pdf) bereitgehaltenen Vordruckes. Jedenfalls ist dem Antrag aber ein Lageplan, Flurkartenauszug oder hilfsweise eine selbst gefertigte Skizze beizufügen, aus der die Lage der Zufahrt, der Überfahrt, deren Abmessungen, die Abstände zu Grundstücksgrenzen, die Lage von Bäumen, Verkehrszeichen, Straßenleuchten, Hydranten, Schiebern für die Wasser- oder Gasversorgung und andere Bauteile von unterirdischen Ver- oder Entsorgungseinrichtungen hervorgehen. Fotos können hilfreich sein. Der Antrag ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer zu unterzeichnen oder eine entsprechende Vollmacht beizufügen.

Auf den Antrag erteilt die Stadt eine Genehmigung, in dem die Bedingungen für die Herstellung einer Überfahrt als Auflagen festgelegt werden. Für die Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr nach der Gebührentabelle zur Satzung der Stadt Mölln über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben ([www.moelln.de/files/stadt_politik/Ortsrecht/VWG-Satzung ANLAGE neu 2018.pdf](http://www.moelln.de/files/stadt_politik/Ortsrecht/VWG-Satzung_ANLAGE_neu_2018.pdf)). Die Gebühren für die Standardbreite betragen 40,00 – 80,00 €, Mehrbreiten je m 80,00 – 100,00 €, weitere Überfahrten je m 100,00 – 150,00 €.

Bauausführung:

Mit der Durchführung der Bauarbeiten ist das im Antrag angegebene fachlich geeignete Unternehmen zu beauftragen, bei einem Wechsel des Unternehmens bedarf die Wahl des neuen Unternehmens hinsichtlich seiner Eignung der Zustimmung der Stadt. Der Fachdienst Straßen ist berechtigt, Firmen abzulehnen, deren fachliche Eignung für die erforderlichen Arbeiten nicht nachgewiesen wird. In Zweifelsfällen kann mit einer Rückfrage beim Fachdienst Straßen geklärt werden, ob die fachliche Eignung einer Firma dort bereits bekannt ist.

Zur Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum – dazu gehören auch Gehwege und Seitenstreifen – ist eine Anordnung der benötigten Verkehrszeichen gem. § 45 StVO erforderlich. Der beauftragte Unternehmer sollte sich dazu etwa einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten an den Fachdienst Sicherheit und Ordnung der Stadt Mölln, Tel.: 04542 803-127, wenden.

Vor Baubeginn hat sich der beauftragte Unternehmer über die Lage der ggf. vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen zu informieren (Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Mölln - Abwasserbetrieb, Stadtwerke usw.). Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Grundstückseigentümer neben dem ausführenden Unternehmen. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Anlagenbetreiber umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungsverwaltung einzuholen.

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Stadt spätestens drei Tage vorher mitzuteilen. Die Arbeiten sollen möglichst zügig abgeschlossen werden und auch bei Erschwernissen und Hindernissen nicht länger als einen Monat dauern.

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme beim Fachdienst Straßen der Stadt Mölln unverzüglich zu beantragen. Hierfür steht auf der Homepage der Stadt ein Formular [Fertigstellung und Abnahme zur Verfügung](http://www.moelln.de/files/buergerservice/Formularpool/BA/FertigAbnahme_Antrag_Ueberfahrt_2019.pdf) ([www.moelln.de/files/buergerservice/Formularpool/BA/FertigAbnahme Antrag Ueberfahrt 2019.pdf](http://www.moelln.de/files/buergerservice/Formularpool/BA/FertigAbnahme_Antrag_Ueberfahrt_2019.pdf)). Die Abnahme wird innerhalb von 12 Tagen nach Antragseingang durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Über die Abnahme wird von der Stadt eine Bescheinigung ausgestellt.

Stadt Mölln, Der Bürgermeister, Fachdienst Straßen, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln

Fachdienst Straßen, Tel. 04542 803-200, e-mail: strassen@moelln.de
Öffnungszeiten Stadthaus (Verwaltung) Mo, Di, Mi, Fr 08.30 – 12.00 Uhr und Do 15.00 Uhr – 18.00 Uhr